1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "SÜD-WEST" ORTSTEIL VOLBRINGEN DER GEMEINDE ENSE GEM. § 13 BauGB

Überholt d. 2. Änderung

ART DER ÄNDERUNG

Änderung und Neufestsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen auf den Parzellen Nr. 90, 91, 93 und 94

Festsetzung einer Zuwegung

Aufhebung eines Wendehammers

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmesweise können die Nummern 1, 2 und 6 zugelassen werden.

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

o — OFFENE BAUWEISE

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Höchstgrenze)

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
} soweit keine Einschränkung durch eine Festsetzung nach § 23 BauNVO erfolgt

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
Fahrbahn

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON MIND. 8 HOCHKRONIGEN LAUBBÄUMEN SOWIE STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

AUFGEHOBENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Der Rat der Gemeinde Ense hat am 17.12.1987 die nach § 13 BauGB durchgeführte 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ense, den 17.12.1987

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist am 13.1.1988 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Änderung ersetzten bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung liegt während den Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Ense, den 13.1.1988

Gemeindedirektor